Satzung

über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2016/17 an der Universität Passau als Studienanfänger und Studienanfängerinnen sowie in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen (Zulassungszahlsatzung 2016/17)

Vom 1. Juli 2016

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S.320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 24. 07. 2015 (GVBI S. 301), erlässt die Universität Passau im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2016/17 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

		Fachsemester							
Studiengang		1	2	3	4	5	6	7	8
Business Administration and Economics	В	240	0	214	0	191	0		
Wirtschaftsinformatik	В	50							
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	В	310	0	285	0	261	0		
European Studies	В	176	78	140	62	111	50		
European Studies Major	В	69	31	55	25	44	20	35	16
Medien und Kommuni- kation	В	90	86	83	79	76	73		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

	Fachsemester								
Studiengang	1	2	3	4	5	6	7	8	
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S 159	0	141	0	126	0	112		

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2017 als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B)

				Fachsemester						
Studiengang		1	2	3	4	5	6	7	8	
Business Administration and Economics	В	0	227	0	202	0	180			
Wirtschaftsinformatik	В	0								
Kulturwirtschaft / Inter- national Cultural and Business Studies	В	0	297	0	273	0	250			
European Studies	В	88	157	70	125	56	99			
European Studies Major	В	35	62	28	49	22	39	18	32	
Medien und Kommuni- kation	В	90	86	83	79	76	73			

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für Lehrämter (S)

		Fachsemester								
Studiengang		1	2	3	4	5	6	7	8	
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	S	0	150	0	133	0	119	0		

§ 2

- (1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender oder eine Studierende ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der oder die Studierende bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und b und Abs. 2 Buchst. a und b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2016/17 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2017 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juni 2016 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. Juni 2016 Nr. X. 2-H2413.3.PAS/11/8 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 1. Juli 2016

UNIVERSITÄT PASSAU Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 1. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2016.